



VERTRAG

für den Aufenthalt im Haus für Mutter und Kind in Oberstammheim

zwischen

1. Haus für Mutter und Kind
Hauptstrasse 2/4
8477 Oberstammheim

und

2. Bewohnerin:

Name Vorname

Strasse

PLZ Ort

Email

Telefon

3. Kostenträger:

Gemeinde / Kanton

Kontaktperson Name Vorname

Strasse

PLZ Ort

Email

Telefon

Zuweisende Instanz

Behörde / Beistand

Kontaktperson Name Vorname

Strasse

PLZ Ort

Email

Telefon

Verfügungen KESB (durch den Beistand auszufüllen)

Kind

Bewohnerin (Kindsmutter)

Aufenthalt

Anzahl Kind/er _____

Vertragsbeginn (geplanter Eintrittstag bzw. Beginn Reservation): _____

Vertragsdauer: unbefristet bis Ende Kündigungsfrist (vgl. Art. 10)

Detailinformationen zu Kündigungsfristen entnehmen Sie bitte Art. 10 der Allgemeinen Vertragsbestimmungen.

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Aufnahme

Im Haus für Mutter und Kind in Oberstammheim werden Frauen und ihre zumeist Kleinkinder aufgenommen, die aufgrund ihrer persönlichen und/oder finanziellen sowie sozialen Situation nicht in der Lage sind, ihren Alltag mit den Kindern allein zu bewältigen.

2. Aufnahmeformalitäten

Vor Vertragsunterzeichnung müssen dem Haus für Mutter und Kind zwingend folgende Dokumente vorliegen:

- Kostengutsprache des Kostenträgers für die Bewohnerin (Mutter). Subsidiär erteilte Kostenübernahmegarantien von Drittparteien ersetzen die explizite Kostengutsprache des Kostenträgers nicht.
- Kostenübernahmegarantie für das Kind / die Kinder (Kanton ZH: AJB; ausserkantonale Kinder: Antrag via AJB)
- Bei einer bestehenden Beistandschaft (Kind und Mutter) die Ernennungsurkunde und/oder das Dispositiv der Entscheide durch die KESB
- Nachweis einer privaten Haftpflichtversicherung (Police)

Vor dem Eintritt muss dem Haus für Mutter und Kind das ausgefüllte Anmeldeformular eingereicht werden.

Spätestens bei Eintritt müssen ergänzend folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Kopie des Personalausweises (Pass oder Identitätskarte)
- AHV-Nummer
- Kopie des Versicherungsausweises des Krankenversicherers
- Arztzeugnis (sofern vorhanden)
- Kopie der Verfügung über die Ausrichtung von Zusatzleistungen (sofern vorhanden)

3. Ärztliche Betreuung, medizinische Versorgung, Therapeuten

Die ärztliche Betreuung, medizinische Versorgung, Therapeuten (Psychotherapie usw.) werden individuell, sowohl für die Bewohnerin sowie das Kind/die Kinder hinzugezogen.

Die Kosten für Arzt, Arzneimittel, Therapien, Analysen usw. werden der Bewohnerin (ev. Beistandsperson) direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt. Besteht für die Bewohnerin und/oder das Kind/die Kinder eine Beistandschaft, gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. Entbindung von der Schweigepflicht

Mit Vertragsunterzeichnung entbindet die Bewohnerin die behandelnden Ärzte (Hausarzt, Frauenarzt, Psychiater, Therapeut etc.) von ihrer Schweigepflicht, soweit dies die weiterführende Arbeit / Betreuung im Haus für Mutter und Kind unterstützen kann (Art. 312 St.GB).

5. Tarife

Der Tarif für den Aufenthalt der Bewohnerinnen im Haus für Mutter und Kind ist in der jeweils gültigen Tarifordnung festgelegt, welche als integrierender Bestandteil des Vertrags gilt.

Für den Aufenthalt der Kinder gilt die gesondert erstellte Kostenübernahmegarantie des Kostenträgers des Kindes / der Kinder, die bei Vertragsabschluss vorliegen muss (Kanton ZH: AJB; ausserkantonale Kinder: Antrag via AJB).

Die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Tarife finden sich im Anhang. Der Beitrag der Unterhaltspflichtigen an die Verpflegungskosten gemäss § 19 KJG (Verpflegungsbeitrag) beträgt in Familienpflege- und Heimpflegeangeboten CHF 25 pro Aufenthaltstag und Kind. Dieser Betrag wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Für den Aufenthalt der Mütter ist zu beachten, dass bei Belegung mehrerer Zimmer für jedes belegte Zimmer ein Muttertarif pro Aufenthaltstag gemäss Tarifordnung fällig wird.

6. Rechnungsstellung

Es gilt die monatliche Zahlungspflicht im Voraus. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn des vorangehenden Kalendermonats, die Zahlung hat jeweils im Voraus bis spätestens auf den 27. eines jeden Vormonats zu erfolgen. Der Aufenthalt für die Probezeit (vgl. Art. 10) wird nach Ende der Probezeit mit der folgenden regulären Monatsrechnung in Rechnung gestellt.

Ein- und Austrittstag werden voll verrechnet.

Allfällige Nebenkosten (Laboranalysen, Billette etc.) werden zum Monatsende separat in Rechnung gestellt.

7. Versicherung & Haftung

Kranken- und Unfallversicherung sind durch die Bewohnerin oder deren gesetzliche Vertretung für sie und ihr(e) Kind(er) im Voraus abzuschliessen (vgl. Art. 1.2).

Für Schäden im Zimmer, an Einrichtungen oder am Mobiliar haftet die Bewohnerin. Es ist obligatorisch, eine Haftpflichtversicherung durch die Bewohnerin oder deren gesetzliche Vertretung abzuschliessen. Die Policen-Nummer ist dem Haus für Mutter und Kind vor Vertragsabschluss mitzuteilen (vgl. Art. 1.2).

Jede Bewohnerin verfügt im Untergeschoss über einen abschliessbaren Garderobenschrank, in welchem persönliche Wertgegenstände aufbewahrt werden können. Bei jeglichem Verlust persönlicher Wertgegenstände übernimmt das Haus für Mutter und Kind keine Haftung.

8. Haus-ABC für Bewohnerinnen / Formular „meine Prinzipien & Grundsätze“

Das Haus-ABC gilt als Hausordnung. Es soll die Bewohnerin unterstützen, sich im Alltag des Hauses zurechtzufinden; u.a. gilt es auch als Nachschlagewerk. Die neue Bewohnerin wird mit den Prinzipien sowie Grundsätzen des Hauses vertraut gemacht und bestätigt mit ihrer Vertragsunterzeichnung diese zu akzeptieren.

9. Wochenenden und Besuche

Während dem ersten Monat (Probezeit) bleiben die Bewohnerin und ihr Kind / ihre Kinder an den Wochenenden im Haus.

Besuche dürfen gerne empfangen werden. Für Besuche gelten die Regelungen gemäss Haus-ABC.

10. Ein- und Austritt

Bei Ein- und Austritt wird je ein Übergabeprotokoll für Zimmer und Badezimmer erstellt.

Beim Austritt werden Zimmer und Badezimmer nach Absprache mit der Leitung Hauswirtschaft oder der Bezugsperson der Bewohnerin geräumt. Persönliche Gegenstände wie Kleider usw. müssen vollständig mitgenommen werden.

11. Reservation, Probezeit und Kündigung

Die Reservation des Zimmers beginnt mit dem Datum des geplanten Eintritts, sie ist gleichbedeutend mit dem Vertragsbeginn und der Zahlungspflichtigkeit. Die maximale Reservationsdauer, während der das Zimmer der Bewohnerin und ihrem/ihren Kind/Kindern bis zum effektiven Eintritt zur Verfügung steht, beträgt 14 Tage ab Vertragsbeginn.

Am Eintrittstag im Haus für Mutter und Kind beginnt eine 30-tägige Probezeit, während welcher der Aufenthalt zum Ende der laufenden Kalenderwoche, oder in begründeten Fällen auch per sofort abgebrochen und/oder gekündigt werden kann.

Nach Ablauf der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate und kann zum Ende eines Monats erfolgen.



Die Kosten der Mutter sind in jedem Fall bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geschuldet, auch wenn sie mit ihrem Kind nicht mehr in der Institution weilt. Bei allfällig nicht erfolgtem Eintritt ist der Kostenträger bis zum Ende der Kündigungsfrist zahlungspflichtig, längstens jedoch 14 Tage.

12. Unterschriften

Mit der Vertragsunterzeichnung bestätigen die Bewohnerin und/oder deren gesetzlicher Vertreter (Beistand), sowie der Kostenträger, alle jeweils als Vertragspartner, vom Inhalt des vorliegenden Vertrags sowie der Tarifordnung Kenntnis genommen zu haben und diese anzuerkennen. Der rechtsgültig unterschriebene Vertrag ist vollständig einzureichen.

Leiterin Haus für Mutter und Kind

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift

Bewohnerin

Ort und Datum:

Unterschrift

Kostenträger

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift

Beistand Bewohnerin

Ort und Datum:

Stempel und Unterschrift
